

**Fünfte Satzung der Gemeinde Hirschbach
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(BGS-EWS) für die öffentliche Entwässerungsanlage Eschenfelden
vom 10.04.2008
(5. Änderungssatzung)**

Aufgrund der Art. 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Hirschbach folgende Satzung:

**§ 1
Änderung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) für die öffentliche Entwässerungsanlage Eschenfelden wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

„Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
Die Gebühr beträgt 3,47 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 12 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. (Beginn der Abrechnungsperiode) mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommen, angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden. Ergibt sich beim Wasserverbrauch von landwirtschaftlichen Betrieben mit Groß-

viehhaltung weniger als 35 m³ pro Person und Jahr, so sind mindestens 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. (Beginn der Abrechnungsperiode) mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, in Rechnung zu stellen.


(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2021 in Kraft.

Hirschbach, den 29.06.2021

Mertel 
1. Bürgermeister
Gemeinde Hirschbach